

# **E-ID- und Service-Portal-Verordnung (Testphase)**

*Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf*

## **Zusammenfassung**

**Im Jahr 2023 ist es für die meisten Menschen zur Selbstverständlichkeit geworden, im Internet einzukaufen, Rechnungen zu bezahlen oder Mitteilungen auszutauschen. Mit einem Identitätsverwaltungssystem und einem Internetportal für elektronische Behörden-Dienstleistungen wollen der Kanton Luzern und die Gemeinden nun einen wichtigen Schritt in Richtung digitale Verwaltung machen.**

Künftig soll das «Service-Portal Luzern» einen zentralen Zugang zum elektronischen Dienstleistungsangebot des Kantons und der Gemeinden bieten. Die Datenbearbeitung und -speicherung erfolgt nicht auf dem Service-Portal, sondern wie bisher auf der IT-Infrastruktur der Behörde, welche die elektronische Dienstleistung anbietet.

Viele Behördendienstleistungen erfordern eine Unterschrift oder das Vorweisen eines Ausweisdokuments. Im Internet kann dies nur durch eine E-ID ersetzt werden. Bis die staatliche E-ID des Bundes verfügbar sein wird, werden als Übergangslösung E-ID anerkannt, die von privatwirtschaftlichen Unternehmen ausgestellt werden. Der Kanton Luzern wird in seinem Rechenzentrum ein Identitätsverwaltungssystem betreiben, welches sicherstellt, dass diese Unternehmen keine Daten über Personen sammeln können, die elektronische Dienstleistungen von Luzerner Behörden nutzen.

Das Identitätsverwaltungssystem und das Service-Portal erfordern eine Grundlage in einem formellen (vom Kantonsrat erlassenen) Gesetz, da sie den automatisierten Abruf von Personendaten aus der kantonalen Einwohnerplattform erforderlich machen. Der Regierungsrat kann den Betrieb aber bereits vor Inkrafttreten einer gesetzlichen Grundlage bewilligen, gestützt auf das Informatikgesetz. Dies im Rahmen einer Testphase von höchstens fünfjähriger Dauer. Während der Testphase soll die vorliegende Verordnung die Rechtsgrundlage des Identitätsverwaltungssystems und des Service-Portals bilden.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1 Ausgangslage .....</b>	<b>4</b>
<b>2 Regelungen beim Bund und in anderen Kantonen .....</b>	<b>4</b>
2.1 Bund .....	4
2.2 Kantone .....	5
<b>3 Grundzüge der Vorlage .....</b>	<b>5</b>
3.1 Normstufe .....	5
3.2 Identitätsverwaltungssystem .....	6
3.3 Service-Portal .....	7
<b>4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....</b>	<b>7</b>
4.1 Titel und Ingress, Allgemeine Bestimmungen.....	7
4.2 Identitätsverwaltungssystem .....	7
4.3 Service-Portal .....	9
4.4 Gemeinsame Bestimmungen .....	10
4.5 Rechtsschutz und Schlussbestimmungen .....	13
<b>5 Umsetzung .....</b>	<b>13</b>
<b>6 Auswirkungen .....</b>	<b>14</b>

## 1 Ausgangslage

Die Digitalisierung zählt zu den grossen Herausforderungen für Gesellschaft, Politik und Wirtschaft. Mit der Verabschiedung der [E-Government-Strategie](#) hat der Kanton Luzern, zusammen mit dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG), bereits im Jahr 2010 die Weichen in Richtung digitale Verwaltung gestellt. Das darin erklärte Ziel ist es, die Leistungen der Verwaltung für Bevölkerung und Wirtschaft elektronisch verfügbar zu machen. Transaktionen mit der Verwaltung sollen durchgängig elektronisch abgewickelt werden können. Medienbrüche, zum Beispiel dass ein elektronisch ausgefülltes Formular ausgedruckt, unterzeichnet und auf dem Postweg eingereicht werden muss, sollen eliminiert werden. Auch in der [Kantonsstrategie ab 2019](#) und in der Strategie zur Gestaltung des digitalen Wandels in Wirtschaft, Gesellschaft und öffentlicher Verwaltung wird die Wichtigkeit von elektronischen Behördendienstleistungen für Bevölkerung und Wirtschaft betont (Botschaft [B 108](#) des Regierungsrates vom 29. März 2022). Schliesslich zeigt eine aktuelle [Studie](#) der Digitalen Verwaltung Schweiz, dass sich die Bevölkerung von den Behörden einen Ausbau des elektronisch verfügbaren Dienstleistungs-Angebotes wünscht.

Bereits heute bieten der Kanton und die Gemeinden zahlreiche elektronische Dienstleistungen an. Diese sind auf verschiedenen Internetseiten der Gemeinden und des Kantons verstreut auffindbar (z.B. Baugesuchsverwaltung eBAGE+, elektronische Steuererklärung, eUmzugCH). Wer eine Dienstleistung in Anspruch nehmen will, muss also wissen, welche Behörde zuständig ist, und sich dann auf die Suche nach deren Internetseite machen. Der Kanton Luzern und der Verband Luzerner Gemeinden haben deshalb im Jahr 2020 beschlossen, ein gemeinsames Internetportal anzubieten, auf dem das elektronische Angebot von Kanton und Gemeinden gebündelt zur Verfügung stehen soll.

Oft erfordert die Transaktion mit der Verwaltung eine eigenhändige Unterschrift (z.B. zur Bestätigung von Angaben auf einem Formular) oder das Vorweisen eines Ausweisdokumentes. Dies führt dazu, dass ein elektronisch ausgefülltes Formular ausgedruckt, unterschrieben und mit der Post versendet werden muss, oder man persönlich an einem Behördenschalter vorsprechen und sich ausweisen muss. Nur die Anmeldung mit einem elektronischen Identitätsnachweis (E-ID) ermöglicht eine «digitale» Identifikation. Allerdings gibt es derzeit erst E-ID, die von privatwirtschaftlichen Unternehmen ausgestellt werden, was in der Bevölkerung Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes hervorruft.

## 2 Regelungen beim Bund und in anderen Kantonen

### 2.1 Bund

Der Bund plant, soweit bekannt, kein behördenübergreifendes Portal für elektronische Dienstleistungen. Es existieren verschiedene E-Government-Portale von Bundesbehörden nebeneinander (z.B. «Easygov.swiss» des Seco oder das «ePortal» des Eidgenössischen Finanzdepartements). Im Moment befindet sich das Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG) in der parlamentarischen Beratung. Mit diesem Gesetz sollen unter anderem die Rahmenbedingungen für digitale Transaktionen der Bundesverwaltung mit der Bevölkerung und der Wirtschaft festgelegt werden.

Betreffend elektronischer Identitätsnachweise (E-ID) läuft im Moment das Gesetzgebungsverfahren für eine durch den Bund ausgestellte E-ID (nachdem die Stimmbürger eine erste Vorlage im März 2021 abgelehnt hatte). Mit deren Einführung kann aber erst ab dem Jahr 2026 gerechnet werden.

## 2.2 Kantone

Verschiedene Kantone stellen heute bereits ein Portal oder einen «Online-Schalter» mit elektronischen Dienstleistungen ihrer Behörden zur Verfügung (z.B. Aargau, Basel-Stadt, Jura, Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Waadt), oder bereiten ein solches vor (Appenzell Ausserrhoden, Graubünden, Wallis).

Einzelne Kantone sehen auch vor, dass man sich für elektronische Dienstleistungen der Verwaltung mittels E-ID anmelden muss (z.B. Aargau, Basel-Stadt, Freiburg, Jura, Solothurn, St. Gallen, Waadt). Sie setzen dabei entweder auf eigene Lösungen (Basel-Stadt, Waadt) oder auf E-ID von privatwirtschaftlichen Unternehmen (Aargau, Freiburg, Jura, Solothurn, St. Gallen). Auffallend ist, dass die gesetzlichen Grundlagen teilweise nicht mehr der technischen Umsetzung zu entsprechen scheinen.

## 3 Grundzüge der Vorlage

Die vorgeschlagene Verordnung bildet während höchstens fünf Jahren die rechtliche Grundlage für den Betrieb eines Identitätsverwaltungssystems und eines Service-Portals. Mithilfe dieser beiden Informatikmittel können Behörden im Kanton Luzern elektronische Dienstleistungen für die Bevölkerung und die Wirtschaft erbringen.

- Das Identitätsverwaltungssystem ermöglicht es den Nutzerinnen und Nutzern, sich mit einer E-ID für elektronische Dienstleistungen von Behörden anzumelden und diese vollständig elektronisch abzuwickeln.
- Das Service-Portal wird das «Eingangstor» für elektronische Transaktionen mit der Verwaltung, indem es möglichst alle elektronischen Angebote des Kantons und der Gemeinden an *einer* Stelle abrufbar macht.

Die beiden Informatikmittel können von den Behörden unabhängig voneinander genutzt werden (z.B. können Behörden auf dem Service-Portal nur Dienstleistungen anbieten, die man ohne E-ID beziehen kann; oder sie können die Anmeldung mittels E-ID direkt auf ihrer eigenen Internetseite einbauen).

Die Verordnung ist gegliedert in einen Abschnitt zum Identitätsverwaltungssystem (Teil 2), einen Abschnitt zum Service-Portal (Teil 3) und einen Abschnitt mit Bestimmungen, die für beide Informatikmittel gelten (Teil 4).

### 3.1 Normstufe

Der Betrieb des Identitätsverwaltungssystems und des Service-Portals erfordert den automatisierten Bezug von Personendaten aus der kantonalen Einwohnerplattform. Bei diesem Vorgang handelt es sich um ein sogenanntes «Abrufverfahren» (§ 3 Abs. 7 Informatikgesetz vom 7. März 2003, SRL Nr. [26](#)), das einer Grundlage in einem durch den Kantonsrat erlassenen Gesetz bedarf. Gemäss den §§ 5 Absatz 3 und 12 Informatikgesetz kann der Regierungsrat ein Abrufverfahren schon vor Inkrafttreten einer formell-gesetzlichen Grundlage bewilligen, für eine befristete Testphase von höchstens fünfjähriger Dauer. Voraussetzung der Bewilligung ist unter anderem, dass die praktische Umsetzung zwingend eine Testphase erfordert.

Es ist nicht möglich, die genaue Ausgestaltung von Identitätsverwaltungssystem und Service-Portal bereits heute in einem Gesetz zu beschreiben. Die beiden Informatikmittel werden schrittweise entwickelt und den Nutzerinnen und Nutzern schon nach einem ersten Entwicklungsschritt zur Verfügung gestellt. Danach sollen sie schrittweise verbessert und weiterentwickelt werden, unter Einbezug der Rückmeldungen von Nutzerinnen und Nutzern. Würde zuerst das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen, wäre die Gefahr gross, dass die im Gesetz beschriebenen Informatikmittel bei ihrer Umsetzung bereits veraltet sind, oder die Umsetzung schon nach kurzer Zeit nicht mehr dem Normierten entspricht.

Die Verordnung beschreibt die Umsetzung, wie sie sich nach dem ersten Entwicklungsschritt präsentieren wird. Sie dient als rechtliche Grundlage für den Betrieb des Identitätsverwaltungssystems und des Service-Portals während der Testphase. Vor Änderungen und Erweiterungen an den beiden Informatikmitteln wird sie jeweils revidiert. Sobald eine ausgereifte Lösung entwickelt worden ist, soll ein entsprechendes Gesetz in die Vernehmlassung gegeben werden. Dieses wird parallel zur Testphase vorbereitet.

### **3.2 Identitätsverwaltungssystem**

Bestimmte Dienstleistungen der Verwaltung erfordern einen Identitätsnachweis. Ein elektronischer Identitätsnachweis (E-ID) bestätigt die Identität einer natürlichen Person bei elektronischen Transaktionen.

Die eidgenössische Stimmbevölkerung hat am 7. März 2021 den Vorschlag einer nationalen, von privatwirtschaftlichen Unternehmen ausgestellten E-ID klar abgelehnt. Zwar nahm die Bundesverwaltung (nach entsprechender Aufforderung durch alle politischen Lager) umgehend die Ausarbeitung einer staatlichen E-ID an die Hand, doch ist nicht vor dem Jahr 2026 mit deren Einführung zu rechnen. Bis dann wird eine Übergangslösung benötigt. Die Ausstellung einer eigenen E-ID durch den Kanton Luzern wurde evaluiert («Luzern.ID»), wäre aber zu teuer und mit zu grossen Risiken behaftet. Der Kanton Luzern und der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) haben deshalb beschlossen, übergangsweise E-ID anzuerkennen, die von privatwirtschaftlichen Unternehmen ausgestellt werden. Bedingung für die Anerkennung ist, dass die E-ID auch für die Anmeldung zum elektronischen Patientendossier (EPD) anerkannt ist. Dies setzt – neben der Datenhaltung in der Schweiz – eine strenge Zertifizierung durch eine staatlich akkreditierte Stelle voraus. Da der Kanton Luzern die E-ID nicht selber ausstellt, ist der Ausstellungsprozess nicht Inhalt dieser Verordnung. Er wird in den einschlägigen Rechtsgrundlagen des Bundes geregelt (siehe Erläuterungen zu § 3 Absatz 2).

Nutzerinnen und Nutzer können sich mittels einer E-ID anmelden, die ihnen von einer zertifizierten Ausstellerin (kostenlos) ausgestellt wird. Der Kanton betreibt in seinem Rechenzentrum ein Identitätsverwaltungssystem, welches dafür sorgt, dass die Ausstellerinnen der E-ID nicht mitverfolgen können, für welche elektronischen Dienstleistungen die E-ID bei den Behörden verwendet wird (eine Ausstellerin erkennt lediglich, dass eine Anmeldung am kantonalen Identitätsverwaltungssystem stattgefunden hat). Mit anderen Worten können die Ausstellerinnen keine Profile über die Nutzerinnen und Nutzer aus ihren Transaktionen mit den Behörden anlegen. Damit wird den Datenschutzbedenken Rechnung getragen, die zur Ablehnung der nationalen E-ID geführt haben.

### **3.3 Service-Portal**

Das webbasierte Service-Portal bündelt das elektronische Dienstleistungsangebot des Kantons Luzern und der Gemeinden. Die Nutzerinnen und Nutzer bewegen sich optisch immer auf der Benutzeroberfläche des Service-Portals. Die Datenbearbeitung der Behörde (Veränderung, Speicherung, Löschung etc.) im Zuge der Dienstleistung findet aber immer im System der Behörde statt (z.B. in der Fachanwendung einer Gemeindeverwaltung). Auf dem Service-Portal werden Dienstleistungen angeboten, für die man sich mittels E-ID anmelden muss, aber auch solche, die keine Anmeldung voraussetzen.

## **4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **4.1 Titel und Ingress, Allgemeine Bestimmungen**

#### *Titel und Ingress*

Grundlage der Verordnung sind die §§ 5 Absatz 3 und 12 des Informatikgesetzes. Diese Bestimmungen erlauben die Einrichtung von Abrufverfahren, bevor dafür eine formell-gesetzliche Rechtsgrundlage besteht.

#### *§ 1 (Zweck)*

Zweck der Verordnung ist es, während der Dauer einer befristeten Testphase den Betrieb eines Identitätsverwaltungssystems und eines Service-Portals zu regeln. Diese beiden Informatikmittel (für den Begriff siehe § 3 Absatz 3 Informatikgesetz) können von Behörden genutzt werden, um elektronische Dienstleistungen zu erbringen. Die Nutzung des einen Informatikmittels ist auch unabhängig von der Nutzung des anderen möglich (z.B. indem das Identitätsverwaltungssystem direkt auf der Internetseite einer Behörde eingebunden wird).

#### *§ 2 (Geltungsbereich)*

Die Verordnung gilt für Behörden, soweit sie mithilfe des Identitätsverwaltungssystems und/oder des Service-Portals elektronische Dienstleistungen anbieten. Als Behörden gelten in dieser Verordnung die Einheiten der Kantonsverwaltung, der kantonalen Gerichte und der Gemeindeverwaltungen. Es ist geplant, in Zukunft auch weiteren Organisationen, die öffentliche Aufgaben des Kantons oder der Gemeinden wahrnehmen, Anschluss an die beiden Informatikmittel zu ermöglichen (wie z.B. einem Gemeindeverband oder der Gebäudeversicherung Luzern).

### **4.2 Identitätsverwaltungssystem**

#### *§ 3 (E-ID)*

Absatz 1: Für die Nutzung ihrer elektronischen Dienstleistungen können die Behörden eine Anmeldung mittels E-ID voraussetzen. So sollen Verwechslungen oder Fälle von Identitätsdiebstahl möglichst verhindert werden. Ausserdem kann die E-ID das persönliche Erscheinen vor Ort oder die eigenhändige Unterschrift überflüssig machen. Wer noch nicht über eine anerkannte E-ID verfügt, kann sich von einer der zugelassenen Ausstellerinnen kostenlos eine solche ausstellen lassen (online oder nach persönlicher Vorsprache). Dabei prüft die Ausstellerin die Identität einer Person anhand eines Ausweisdokumentes. Anschliessend speichert sie die von der Person angegebenen Personendaten (amtlicher Name, E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer) und eine Kopie ihres Ausweisdokumentes (bei der Online-Ausstellung wird zusätzlich eine Video-Aufnahme des Gesichts gespeichert).

Die Anmeldung als *juristische* Person (z.B. AG, Stiftung, Verein) oder die Erteilung von Vollmachten werden im ersten Entwicklungsschritt noch nicht möglich sein. Diese Funktionen sollen aber so bald wie möglich ebenfalls zur Verfügung stehen. Elektronische Dienstleistungen, für die keine Anmeldung mit einer E-ID vorgeschrieben ist, können juristische Personen jetzt schon nutzen.

Absatz 2: Die anerkannten E-ID und die erforderliche Vertrauensstufe werden in einem Anhang zur Verordnung aufgeführt.

- Die Anerkennung bedingt einen Vertrag der Ausstellerin mit dem Kanton Luzern. Voraussetzung des Vertragsschlusses ist eine Zertifizierung der Ausstellerin für die Anmeldung an das elektronische Patientendossier (EPD). So ist sichergestellt, dass die Ausstellerinnen von einer staatlich anerkannten Stelle zertifiziert wurden (Art. 11 ff. Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier [EPDG] vom 19. Juni 2015, SR Nr. [816.1](#); zu den Anforderungen an die E-ID und zum Zertifizierungsprozess siehe Verordnung über das elektronische Patientendossier [EPDV] vom 22. März 2017, SR Nr. [816.11](#).) Ausserdem wird man so nicht zwei verschiedene E-ID führen müssen, wenn man bereits das Elektronische Patientendossier nutzt.
- Die Vertrauensstufe (auch «Level of Trust» genannt) beschreibt, welches Vertrauen einer E-ID entgegengebracht werden darf. Die Ausstellerinnen bieten verschiedene Vertrauensstufen an. Das Spektrum reicht von einer niedrigen Vertrauensstufe (bei der die Identität der Nutzerinnen und Nutzer bei der Ausstellung nicht überprüft wird und die eine einfache Anmeldung voraussetzt) bis zu einer sehr hohen (welche bei der Ausstellung die persönliche Vorsprache und jeweils eine Anmeldung mit einem zweiten Faktor, z.B. einem Smartphone voraussetzt). Es wird mindestens eine hohe Vertrauensstufe verlangt, welche bei der Registrierung eine Online-Identitätsprüfung mithilfe eines Smartphones voraussetzt. Bei jeder Anmeldung wird ein zweiter Faktor verlangt.

#### § 4 (Identitätsverwaltungssystem)

Absatz 1: Im Identitätsverwaltungssystem werden die Personenidentifizierungsdaten der Nutzerinnen und Nutzer gespeichert (siehe § 5 Absatz 1).

Absatz 2: Der Anmeldevorgang für elektronische Dienstleistungen wird während einer Übergangsphase an privatwirtschaftliche Unternehmen ausgelagert (die Ausstellerinnen der E-ID). Dies beinhaltet:

- die Authentisierung (Nachweis der Identität durch die Nutzerin oder den Nutzer),
- die Authentifizierung (Prüfung dieses Nachweises auf Authentizität durch die Ausstellerin, mithilfe eines zweiten Faktors) und
- die Autorisierung (Gewähren des Zugangs zu elektronischen Dienstleistungen durch die Ausstellerin, nach erfolgreicher Prüfung).

Mit dem Identitätsverwaltungssystem wird sichergestellt, dass die Ausstellerinnen keine Profile über das Nutzungsverhalten bei elektronischen Dienstleistungen der Luzerner Behörden anlegen können. Das Identitätsverwaltungssystem wird zwischen die Systeme der Ausstellerinnen und die elektronische Dienstleistung «geschoben». Die Behörden erhalten die Personenidentifizierungsdaten aus dem kantonalen Identitätsverwaltungssystem, anstatt direkt von der Ausstellerin der E-ID.

#### § 5 (Personenidentifizierungsdaten)

Absatz 1: Nach der erstmaligen Anmeldung mit einer E-ID werden der Name, das Geburtsdatum und die AHV-Nummer der Nutzerin oder des Nutzers automatisiert



von der kantonalen Einwohnerplattform (siehe § 11) bezogen und im Identitätsverwaltungssystem abgespeichert. Die AHV-Nummer wird benötigt, da nur mit ihrer Hilfe jede in der Schweiz wohnhafte Person eindeutig identifiziert werden kann (weil es einige Personen gleichen Namens mit dem gleichen Geburtsdatum gibt). Die Verwaltungseinheiten des Kantons und der Gemeinden sind berechtigt, die AHV-Nummer mit anderen Personendaten einer Nutzerin oder eines Nutzers zu verbinden und diese Daten strukturiert zu sammeln (Artikel 153b ff. Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG] vom 20. Dezember 1946, SR-Nr. [831.10](#)). Die Nutzerinnen und Nutzer müssen bei der ersten Anmeldung ausserdem ihre E-Mail-Adresse und Mobiltelefonnummer erfassen.

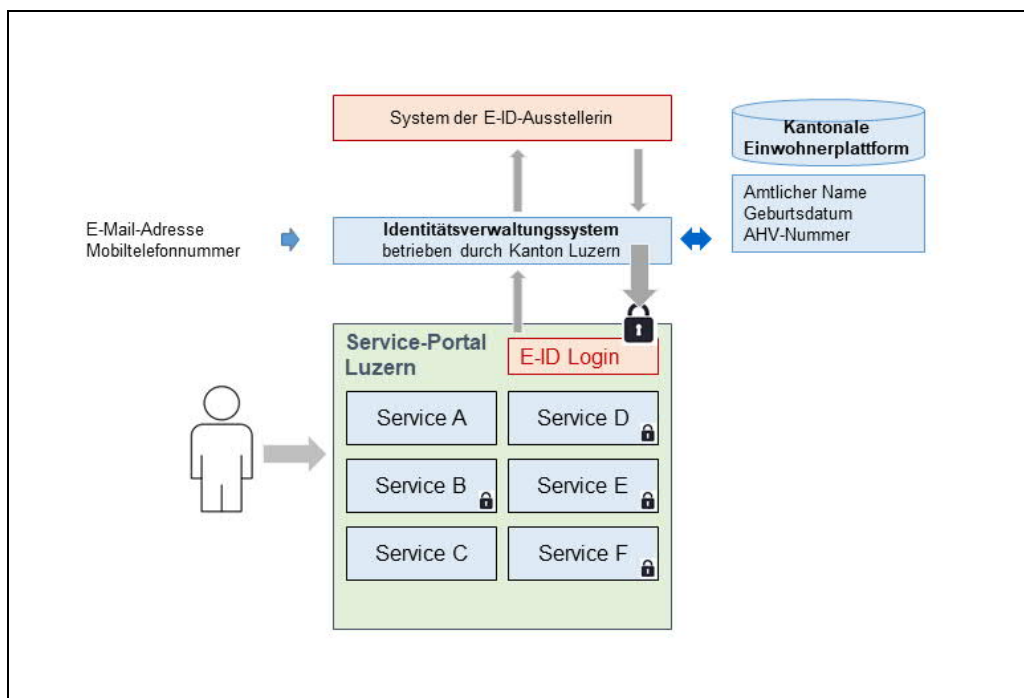


Abb. 1: Erstmalige Anmeldung mit einer E-ID über das Identitätsverwaltungssystem

Absatz 2: Das Identitätsverwaltungssystem erzeugt für jeden Eintrag einen eindeutigen Identifikator. Dabei handelt es sich um eine Nummer, welche zur eindeutigen Identifikation einer Nutzerin oder eines Nutzers verwendet werden kann, für sich allein aber keine Rückschlüsse auf die betroffene Person zulässt (das heisst sie ist «nicht sprechend»). Ausserhalb des (Luzerner) Identitätsverwaltungssystems kann der eindeutige Identifikator – im Unterschied zur AHV-Nummer – nicht zur Identifikation von Personen verwendet werden. In Zukunft soll daher der eindeutige Identifikator bei den Luzerner Behörden, soweit möglich, die AHV-Nummer ersetzen.

Absatz 3: Wählt ein Nutzer oder eine Nutzerin eine elektronische Dienstleistung, leitet das Identitätsverwaltungssystem die erforderlichen Personenidentifizierungsdaten in die Fachapplikation der entsprechenden Behörde weiter. Der von einer Behörde benötigte Daten-Umfang wird bei ihrem Anschluss an das Identitätsverwaltungssystem festgelegt.

### 4.3 Service-Portal

#### § 6 (Zweck)

Absatz 1: Über das Service-Portal können die Luzerner Behörden ihre elektronischen Dienstleistungen anbieten. Ziel ist es, dass dereinst alle elektronischen Behördendienstleistungen über das Service-Portal verfügbar sind.

Absatz 2: Nutzerinnen und Nutzer können sich auf dem Service-Portal über das elektronische Angebot der Verwaltung informieren und dieses in Anspruch nehmen. Ist man mit seiner E-ID angemeldet, wird eine persönliche Startseite angezeigt, wie man das von anderen webbasierten Dienstleistungen gewohnt ist (z.B. E-Banking). Diese Startseite kann personalisiert werden, indem häufig genutzte Dienstleistungen als Favoriten gesetzt werden. Angemeldete Nutzerinnen und Nutzer sehen auch einen Verlauf mit den bisher in Anspruch genommenen Dienstleistungen.

In einem weiteren Entwicklungsschritt wird das Service-Portal auch den Empfang von elektronischen Mitteilungen der Behörden ermöglichen (und den Versand von elektronischen Mitteilungen an die Behörden). Hierfür wird die Verknüpfung mit einer Zustellplattform angestrebt, damit das Service-Portal für den rechtssicheren Versand und Empfang von Eingaben und Entscheiden im Bereich der Verwaltungsrechtspflege genutzt werden kann (siehe § 26 Abs. 4 Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG] vom 3. Juli 1972, SRL Nr. 40). Auch weitere Funktionen sind geplant (z.B. sollen Gebühren für genutzte elektronische Dienstleistungen direkt bezahlt werden können).

#### *§ 7 (Bearbeitung von Personendaten)*

Absatz 1: Das Service Portal speichert die IP-Adresse aller Nutzerinnen und Nutzer (ob mit E-ID angemeldet oder nicht) sowie welche Funktionen und Dienstleistungen sie genutzt haben.

Absatz 2: Von den angemeldeten Nutzerinnen und Nutzern werden zusätzlich der eindeutige Identifikator (§ 5 Absatz 2) und die Konfigurationsdaten der personalisierten Nutzungsoberfläche (siehe § 6 Absatz 2d) gespeichert. Dies erlaubt es, den Nutzenden einen Verlauf der bisher genutzten Dienstleistungen sowie bei jeder Anmeldung erneut die gewählten Einstellungen (Favoriten) auf der Startseite anzuzeigen.

Absatz 3: Die Wohnadresse der Nutzerinnen und Nutzer werden nicht im Identitätsverwaltungssystem gespeichert (siehe § 5). Benötigt eine Behörde für ihre elektronische Dienstleistung die Wohnadresse, ruft das Service-Portal diese auf der Einwohnerplattform ab und leitet sie an die Behörde weiter (ohne sie zu speichern).

### **4.4 Gemeinsame Bestimmungen**

#### *§ 8 (Nutzung)*

Absatz 1: Die Erstellung einer E-ID, die Anmeldung mit der E-ID am Luzerner Identitätsverwaltungssystem und die Nutzung des Service-Portals sind freiwillig und kostenlos möglich (wobei natürlich der Besitz eines Geräts mit Internetzugang vorausgesetzt wird).

Absatz 2: Sind für eine Dienstleistung der Verwaltung im einschlägigen Gesetz Gebühren vorgesehen, fallen diese auch bei ihrer elektronischen Abwicklung an.

#### *§ 9 (Nutzungsbedingungen)*

Absatz 1: Die Bedingungen für die Nutzung von Identitätsverwaltungssystem und Service-Portal werden schriftlich festgelegt. Insbesondere sind Nutzerinnen und Nutzer verpflichtet:

- das Online-Angebot nicht entgegen seiner Bestimmung zu nutzen und
- ein Mindestmass an Sorgfalt walten zu lassen, so wie es auch bei anderen Online-Angeboten verlangt wird (z.B. E-Banking).

Absatz 2: Die Nutzungsbedingungen werden auf dem Service-Portal veröffentlicht. Vor der ersten Nutzung muss ihnen zugestimmt werden.

Absatz 3: Nach Änderungen der Nutzungsbedingungen müssen die Nutzerinnen und Nutzer jeweils erneut ihre Zustimmung geben.

Absatz 4: Bei einem Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen kann eine Nutzerin oder ein Nutzer vorübergehend oder dauerhaft gesperrt werden, wobei das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten ist. Bei den Verstößen ist hauptsächlich an eine nicht bestimmungsgemässe Nutzung (§ 9 Absatz 1a) zu denken, zum Beispiel:

- Versuche, auf fremde Daten zuzugreifen,
- Anmeldungen mit einer fremden E-ID,
- Versuche, Sicherheitsmassnahmen zu durchbrechen,
- Versuche, die Funktionalität des Service-Portals zu stören.

#### *§ 10 (Unterstützung)*

Absatz 1: Bei Fragen und Problemen können sich die Nutzerinnen und Nutzer (telefonisch oder via eine Internetseite) an eine kostenlose Anlaufstelle wenden.

Absatz 2: Einfache Anliegen zur Nutzung der E-ID und des Service-Portals kann die Anlaufstelle selber lösen. Anspruchsvolle Anliegen technischer Natur leitet sie an die Dienststelle Informatik weiter. Schwierigere inhaltliche Fragen weist sie derjenigen Behörde zur Beantwortung zu, welche die elektronische Dienstleistung anbietet (zu den Zuständigkeiten siehe § 14). Um diese Aufgaben erfüllen zu können, muss die Anlaufstelle die Anliegen («Support-Tickets») der Nutzerinnen und Nutzer bearbeiten und allenfalls an die zuständige Behörde weiterleiten («bekanntgeben») dürfen. Bei diesen Support-Tickets handelt es sich um Personendaten, für deren Bearbeitung eine Rechtsgrundlage erforderlich ist (§ 5 Absatz 1a Kantonaes Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 2. Juli 1990 [KDSG], SRL Nr. [38](#)). Diese wird mit dem vorliegenden § 10 Absatz 2 geschaffen.

#### *§ 11 (Zugriff auf die kantonale Einwohnerplattform)*

Absatz 1: Bei der erstmaligen Anmeldung einer Person ruft das Identitätsverwaltungssystem auf der kantonalen Einwohnerplattform die Personenidentifizierungsdaten (gemäss § 5 Absatz 1) ab. Die kantonale Einwohnerplattform wird von LUSTAT geführt und hat ihre Rechtsgrundlage in § 9 des Gesetzes über die Harmonisierung amtlicher Register (Registergesetz vom 25. Mai 2009, SRL Nr. [25](#)). Sie ist Bestandteil der kantonalen Datenplattform «[LuReg](#)» und erhält ihre Daten aus den Einwohnerregistern der Gemeinden.

Ist eine Person nicht im Kanton Luzern wohnhaft, kann über sie kein Eintrag im Identitätsverwaltungssystem erstellt werden. Es werden sich deshalb nur Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Luzern mit einer E-ID für elektronische Behörden-Dienstleistungen anmelden können. Es ist aber geplant, die Anmeldung in einem späteren Entwicklungsschritt auch weiteren Personen zu ermöglichen (für Dienstleistungen, die auch Personen zur Verfügung stehen, die ausserhalb des Kantons wohnen). Dafür werden Schnittstellen zu weiteren Registern nötig (z.B. auf das UPI-System der Zentralen Ausgleichsstelle ZAS).

Absatz 2: Die Wohnadresse der Nutzenden wird weder im Identitätsverwaltungssystem noch auf dem Service-Portal gespeichert. Falls eine Behörde für ihre elektroni-

sche Dienstleistung auf die Wohnadresse eines Nutzers oder einer Nutzerin angewiesen ist, darf das Service-Portal auf der kantonalen Einwohnerplattform die Wohnadresse abrufen und an die Behörde weiterleiten (siehe auch § 7 Absatz 3).

Absatz 3: Alle automatisierten Abrufe von der kantonalen Einwohnerplattform müssen protokolliert werden (§ 5a Absatz 2 [KDSG](#)).

#### *§ 12 (Protokollierung)*

Absatz 1: Alle Zugriffe der Nutzerinnen und Nutzer auf das Identitätsverwaltungssystem und das Service-Portal werden protokolliert (aufgezeichnet). Die Protokollierung der Nutzungsdaten erfolgt, um die technische Sicherheit, die Funktionsfähigkeit und die Verfügbarkeit von Identitätsverwaltungssystem und Service-Portal zu gewährleisten. Ausserdem können die Protokolldaten dem technischen Support durch die Dienststelle Informatik dienen (§§ 10 Absatz 2, 14 Absatz 2) oder wichtige Hinweise darauf geben, was verbessert werden könnte.

Absatz 2: Die Protokolldaten werden nach Ablauf von zwei Jahren gelöscht, oder spätestens nach Abschluss eines mit ihnen zusammenhängenden juristischen Verfahrens (aufgrund eines Verstosses gegen die Nutzungsbedingungen). Von den Protokolldaten gemachte Sicherungskopien dürfen nach Ablauf von zwei Jahren nicht mehr ausgewertet werden.

Absatz 3: Auch Zugriffe durch Mitarbeitende der Dienststelle Informatik (§ 14 Abs. 2) werden zwecks Nachvollziehbarkeit protokolliert. Die Aufbewahrung dieser Protokolldaten ist in § 32 der Informatiksicherheitsverordnung vom 22. November 2016 (SRL Nr. [26b](#)) geregelt.

#### *§ 13 (Löschung der Daten)*

Die über eine Nutzerin oder einen Nutzer im Identitätsverwaltungssystem und im Service-Portal gespeicherten Daten werden nach Vorankündigung gelöscht, wenn länger als zwei Jahre keine Anmeldung mittels E-ID mehr erfolgt. So soll ein unverhältnismässiges Speichern von Personendaten vermieden werden.

#### *§ 14 (Zuständigkeiten)*

Absatz 1: Das Finanzdepartement ist zuständig für die Konzerninformatik sowie für sämtliche Belange der kantonalen Informatik, soweit die Aufgaben nicht durch Gesetz oder Verordnung einem anderen Organ übertragen sind (§ 25 Absatz 1 Informatikverordnung vom 17. Juni 2016, SRL Nr. [26a](#)). Während der Testphase nimmt das Finanzdepartement daher alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Identitätsverwaltungssystem und dem Service-Portal wahr, die nicht – durch die Verordnung – einer anderen Behörde zugewiesen werden. Zum Beispiel ist das Finanzdepartement datenschutzrechtlich das verantwortliche Organ für Identitätsverwaltungssystem und Service-Portal und es entscheidet über Nutzungssperren (§ 9 Absatz 4).

Absatz 2: Die Dienststelle Informatik ist die zentrale Leistungserbringerin von Informatikdienstleistungen für die kantonale Verwaltung, die Gerichte und Dritte (§ 28 Absatz 1 Informatikverordnung). Sie verantwortet den technischen Betrieb und die technische Sicherheit des Identitätsverwaltungssystems und des Service-Portals. Ihr kommen die dafür nötigen Zugriffsberechtigungen zu. Die Dienststelle Informatik sorgt dafür, dass die im Identitätsverwaltungssystem und auf dem Service-Portal gespeicherten Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen geschützt werden.

Absatz 3: Die Erbringung einer elektronischen Dienstleistung durch eine Behörde erfordert die Bearbeitung von Personendaten. Diese Bearbeitung findet weiterhin im System der Behörde statt (z.B. in der Fachanwendung einer kantonalen Dienststelle oder einer Gemeindeverwaltung). Der Betrieb der Fachanwendungen verbleibt in der Verantwortung der jeweiligen Behörde. Die Behörde ist für die in ihrem System gespeicherten Personendaten verantwortlich (§§ 2 Absatz 7 und § 6 Absatz 1 [KDSG](#)).

## **4.5 Rechtsschutz und Schlussbestimmungen**

### *§ 15 (Rechtsschutz)*

Entscheide, welche das Finanzdepartement in Anwendung dieser Verordnung erlässt, können beim Regierungsrat angefochten werden (§ 142 Absatz 1c [VRG](#)). Gegen dessen Entscheid steht die Beschwerde ans Kantonsgericht offen (§ 148 Absatz 1b [VRG](#)).

### *§ 16 (Berichterstattung und Gesetzgebung)*

Das Finanzdepartement erstattet dem Regierungsrat während der Testphase jährlich Bericht über den Stand der Projektarbeiten und die Notwendigkeit der Weiterführung des Testbetriebs (siehe § 5 Absatz 4 Informatikgesetz). Auch die oder der Beauftragte für den Datenschutz wird jährlich orientiert. Bereits während der Testphase wird das Finanzdepartement den Erlass einer formell-gesetzlichen Grundlage vorbereiten. Die Testphase darf höchstens fünf Jahre dauern (§ 5 Absatz 3 Informatikgesetz). Es wird angestrebt, so bald wie möglich zum regulären Betrieb auf Gesetzesbasis überzugehen.

## **5 Umsetzung**

Das Identitätsverwaltungssystem und das Service-Portal werden durch eine Projektorganisation umgesetzt, in welcher der Kanton und der VLG vertreten sind. Der Kanton und der VLG haben im Jahr 2020 eine Vereinbarung über die gemeinsame Realisierung und den gemeinsamen Betrieb abgeschlossen. Im Moment verhandeln der Kanton und die Gemeinden über den Finanzierungsschlüssel. Das Identitätsverwaltungssystem und das Service-Portal werden nach der Bewilligung der Testphase der Bevölkerung zur Verfügung stehen (voraussichtlich im ersten Quartal 2024).

Der Einhaltung des Datenschutzes und der Gewährleistung der Datensicherheit wurde bereits bei der Planung und Initialisierung der beiden Informatikmittel die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Die Bearbeitung von Personendaten beschränkt sich auf das nötige Minimum. Zum Schutz des Identitätsverwaltungssystems und des Service-Portals werden angemessene Massnahmen getroffen, wie dies das Kantonale Datenschutzgesetz und die Informatikgesetzgebung vorschreiben. Es werden anerkannte Standards und Methoden eingesetzt, um die darin gespeicherten Daten gegen unberechtigtes Bearbeiten oder unbefugten Zugriff zu schützen. Die Projektorganisation pflegt einen regelmässigen Austausch mit dem Beauftragten für den Datenschutz. Dieser wird vor der Bewilligung der Testphase eine Stellungnahme zuhanden des Regierungsrates abgeben.

Die Umsetzung der elektronischen Dienstleistungen, die auf dem Service-Portal angeboten werden, liegt in der Verantwortung der jeweiligen Behörden. Verschiedene kantonale und kommunale Behörden haben bereits zugesagt, ihre Dienstleistungen über das Service-Portal anzubieten. Das Angebot an elektronischen Dienstleistungen soll in den nächsten Jahren kontinuierlich ausgebaut werden. Schon in einigen

Jahren soll ein Grossteil der Verwaltungsdienstleistungen im Kanton Luzern auch auf dem elektronischen Kanal angeboten und genutzt werden.

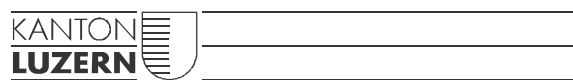
## **6 Auswirkungen**

Das Identitätsverwaltungssystem und das Service-Portal werden es der Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern ermöglichen, rund um die Uhr auf einem sicheren Kanal mit der Verwaltung in Kontakt zu treten. Das Service-Portal soll möglichst alle elektronischen Dienstleistungen der Behörden im Kanton Luzern an einer Stelle bündeln. Es soll für schnelle, transparente Prozesse und eine konsequente Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer sorgen. Eine Anlaufstelle für Personen, die im Umgang mit den digitalen Angeboten noch wenig geübt sind, wird durch den Kanton zur Verfügung gestellt. Die E-ID kann von der Bevölkerung kostenlos bezogen werden und ermöglicht die vollständige elektronische Abwicklung auch von jenen Transaktionen, die eine Identitätsprüfung oder eine eigenhändige Unterschrift voraussetzen.

Der Kanton und die Gemeinden beabsichtigen, die Realisierung und den Betrieb des Identitätsverwaltungssystems und des Service-Portals gemeinsam zu finanzieren. Die genaue Aufteilung der Kosten ist im Moment Gegenstand von Verhandlungen, ebenso die Frage der langfristigen Trägerschaft der beiden Informatikmittel.

Die kantonalen und kommunalen Behörden arbeiten heute mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologie. Auch dürften die meisten Behörden bereits jetzt gewisse Dienstleistungen über das Internet anbieten. Dank dem Identitätsverwaltungssystem können sie zukünftig darauf vertrauen, dass sie es tatsächlich mit den berechtigten Personen zu tun haben und ihr Online-Angebot weiter ausbauen. Mit dem Service-Portal können Behörden ihre Dienstleistungen an einem zentralen Ort anbieten und dort auch über sie informieren. Ein weiterer Vorteil ist, dass die Behörden die von den Nutzerinnen und Nutzern (z.B. über ein Online-Formular) erfassten Daten bereits im richtigen Format erhalten, direkt in ihr System. Behörden, die Dienstleistungen auf dem Service-Portal anbieten und Personen mittels E-ID identifizieren wollen, müssen die dafür notwendigen Schnittstellen zu ihren Fachapplikationen schaffen.

Einheiten der kantonalen Verwaltung erhalten beim Ausbau ihres elektronischen Angebotes Unterstützung durch das Programm «digitale Prozesse» des Finanzdepartements (vormals «digitaler Kanton»). Das Pendant dazu auf der kommunalen Ebene bildet das Programm «digitale Gemeinde» des Verbands Luzerner Gemeinden, welches die Gemeindeverwaltungen unterstützt. Der Kanton Luzern und der Verband Luzerner Gemeinden erhoffen sich durch die vermehrte Erbringung von Dienstleistungen auf dem elektronischen Weg eine finanzielle Entlastung der Verwaltung. Der persönliche Kontakt zwischen Verwaltung und Bevölkerung soll aber auch weiterhin möglich bleiben.



**Finanzdepartement**

Bahnhofstrasse 19  
6002 Luzern

Telefon 041 228 55 47  
[info.fd@lu.ch](mailto:info.fd@lu.ch)  
[www.lu.ch](http://www.lu.ch)